

BLV • Schwabstraße 59 • 70197 Stuttgart

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart

Stuttgart, 02.10.2014

Stellungnahme des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V. (BLV) zur Verordnung des Kultusministeriums zur regionalen Schulentwicklung an beruflichen Schulen (RSEbSVO)

Ihr Schreiben vom 8. August 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berufsschullehrerverband dankt für die Übersendung des Entwurfs der Verordnung des Kultusministeriums zur regionalen Schulentwicklung an beruflichen Schulen (RSEbSVO) und für die Gelegenheit zur Anhörung.

Zur Anhörungsfassung RSEbSVO nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1 – Allgemeine Planungsgesichtspunkte

Die allgemeinen Planungsgesichtspunkte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 RSEbSVO stehen zueinander in Konkurrenz. Beispielsweise konkurrieren die Ziele „Stärkung leistungsfähiger kleiner Standorte“ und „Bildung von effizienten Klassen vergleichbarer Größe“. Im Erläuterungsteil zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 RSEbSVO erwähnt der Verordnungsgeber die Möglichkeit, aus drei an unterschiedlichen Standorten korrekt gebildeten Klassen mit je 18 Schüler*innen durch Zusammenlegung zwei Eingangsklassen an zwei Standorten mit je 27 Schüler*innen zu bilden. Orientiert sich die obere Schulaufsichtsbehörde an diesem Beispielsfall, sind die Vorgaben des Organisationserlasses bei der Entscheidung über die Klassenbildung nicht mehr verlässlich. Das flächendeckende Bildungsangebot der beruflichen Schulen gerät in Gefahr und in eine Schieflage. Wegen der gegenseitigen Konkur-

Seite 1 von 4

renz der allgemeinen Planungsgesichtspunkte sind organisatorische Entscheidungen auf der Ebene der Schule Entscheidungen unter Unsicherheit, die Verunsicherung und zeitliche Verwerfungen bei der Vorbereitung des neuen Schuljahrs zur Folge haben.

Bezüglich der Konzentration von Bildungsangeboten innerhalb der Raumschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 RSEbSVO) verweist der Erläuterungsteil [Seite 2] auf die „zumutbare Erreichbarkeit für die Schülerinnen und Schüler“ als Maß für die Standortentscheidung einer Schule. Nach Auffassung des BLV muss jeder Berufsschüler seine Berufsschule mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb einer Stunde vom Wohn- bzw. Ausbildungsort erreichen können. Lange Wege bis zur zuständigen Berufsschule sind ein Ausbildungshemmnis erster Güte. Die Zeitangabe gilt grundsätzlich auch für Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler, die entsprechend ihrer Neigung und Begabung ein passendes Bildungsangebot einer beruflichen Schule in der Nähe ihres Wohnorts suchen.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 – Einrichtung neuer Bildungsgänge

Einrichtungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Für Berufliche Gymnasien an einer Dienststelle sind als Ergebnis einer langfristigen Prognose typübergreifend 60 und je Eingangsklasse 24 Schüler*innen erforderlich. Berufliche Schulen, die kein Berufliches Gymnasium haben, können unter dieser Vorgabe keine Eingangsklassen zur Einrichtung eines Beruflichen Gymnasiums bilden, weil sie die quantitativen Voraussetzungen hinsichtlich der Mindestschülerzahl nicht erfüllen können. Der Berufsschullehrerverband erkennt hier einen Widerspruch zu den Empfehlungen der Enquetekommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“. Danach soll jeder berufliche Schulstandort künftig über mindestens einen zum Hochschulzugang führenden beruflichen Bildungsgang verfügen [Drucksache 14/7400, Seite 146]. Zur Abrundung des schulischen Angebots, zur Stärkung des schulischen Profils und zur Sicherung des Standorts müssen Berufliche Schulen, die bisher kein gymnasiales Angebot unterbreiten können, realistische Chancen auf Einrichtung eines Beruflichen Gymnasiums haben.

Der BLV fordert daher die Streichung der typübergreifenden Anforderung (Mindestschülerzahl 60).

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5 – Einrichtung neuer Bildungsgänge

Für Berufskollegs legt die Rechtsverordnung die Mindestschülerzahl 28 fest. Für alle anderen Schularten – abgesehen von einigen Ausnahmen – beträgt die Mindestschülerzahl 24. Der BLV kann nicht nachvollziehen, weshalb zur Einrichtung eines Berufskollegs eine höhere Mindestschülerzahl erforderlich ist als bei allen anderen Schularten. Die verschärfte Vorgabe ist unverständlich, nicht gerechtfertigt und negiert die Integrationsleistung der Berufskollegs ebenso wie die Erfolge dieser Schulart bei der Vermittlung der Fachhochschulreife. Immerhin haben im Schuljahr 2013/2014 etwa 25.000 Schüler*innen an den Fachhochschulreifeprüfungen der Berufskollegs teilgenommen. Durch den engen Theorie-Praxis-Bezug des Unterrichts an den Berufskollegs sind diese Schüler*innen so-

wohl für Ausbildungsbetriebe mit anspruchsvollen Berufen als auch für Fachhochschulen eine unverzichtbare Bewerbergruppe.

Der BLV fordert daher, die Mindestschülerzahl für Berufskollegs an die Vorgaben für alle anderen Schularten anzupassen und die Zahl 28 durch 24 zu ersetzen.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 – Aufhebung

In den Bildungsgängen der Berufsschule, der Berufsfachschule und der Fachschule fordert die obere Schulaufsichtsbehörde den Schulträger auf, die regionale Schulentwicklung durchzuführen, wenn in drei aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl nicht erreicht wird. Die Begründung im Erläuterungsteil [Seite 5] hebt auf konjunkturabhängige Nachfrageschwankungen ab. Daher weicht die Rechtsverordnung von der Regelung in § 30 b Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz ab und verlängert die Frist von zwei auf drei Schuljahre. Diese Argumentation trifft nach Auffassung des BLV auch auf das Berufskolleg zu.

Daher fordern wir die Ergänzung der Aufzählung der Schularten in 3 Abs. 1 Satz 2 RSEbSVO. Die Berufskollegs sind in die Aufzählung mit aufzunehmen.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 – Aufhebung

Dieser Absatz regelt die Mindestschülerzahlen für Eingangsklassen in den Schularten. In Nr. 2 und Nr. 5 wird auf den Ausländeranteil in der Berufsschule und der Berufsfachschule Bezug genommen. Migrantinnen und Migranten werden nicht berücksichtigt.

Der BLV fordert, in den Nr. 2 und Nr. 5 die Formulierung „mit überwiegend Schülern mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit“ wie folgt zu fassen: „mit überwiegend Schülern mit Migrationshintergrund“

Außerdem fordert der BLV, die Mindestschülerzahl von 10 in VAB-/BVJ-Kooperationsklassen WRS und HS-BS unverändert fortzuschreiben (Organisationserlass 2014). Für Kooperationsklassen Förderschule – Berufliche Schule ist die Mindestschülerzahl mit 8 auszuweisen, weil diese als Mindestzahl für die Koop-Eingangsklasse an der Förderschule (VAB/BVJ-Koop) erlassmäßig festgeschrieben ist.

Zu § 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe e – Aufhebung

§ 3 Abs. 3 RSEbSVO regelt die sich entsprechenden Bildungsgänge. Für die Feststellung, ob ein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird, genügt nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe e bei Kaufmännischen Berufskollegs ein Angebot, das den originären Bildungsabschluss „Fachhochschulreife“ anbietet. Das bedeutet, Berufskolleg II, Berufskolleg Fremdsprachen und Berufskolleg Wirtschaftsinformatik werden trotz völlig unterschiedlicher Ausrichtung und unterschiedlicher Eingangsvoraussetzungen als substituierbar angesehen. Diese Gleichsetzung unterschiedlicher Berufskollegs lehnt der BLV ab.

Wir fordern die Aufnahme einer differenzierteren Regelung bezüglich der Substituierbarkeit von Bildungsabschlüssen, die den unterschiedlich ausgerichteten Berufskollegs in § 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe e und den unterschiedlichen Begabungen und Neigungen der Schüler*innen gerecht wird.

Der BLV bittet das Kultusministerium, unsere Forderungen in die Rechtsverordnung aufzunehmen. Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Herbert Huber', written in a cursive style.

Herbert Huber
Vorsitzender